

**Unternehmenssatzung der
„Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen“
Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Pullach i. Isartal**

vom 23.10.2024, geändert durch Satzung vom 28.04.2025

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Pullach i. Isartal folgende Satzung:

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 NAME, SITZ, STAMMKAPITAL	2
§ 2 GEGENSTAND DES KOMMUNALUNTERNEHMENS	2
§ 3 ORGANE	3
§ 4 DER VORSTAND	3
§ 5 DER VERWALTUNGSRAT	4
§ 6 ZUSTÄNDIGKEITEN DES VERWALTUNGSRATS	5
§ 7 EINBERUFUNG UND BESCHLÜSSE DES VERWALTUNGSRATS	6
§ 8 SCHRIFTFORM	7
§ 9 WIRTSCHAFTSFÜHRUNG, WIRTSCHAFTSPLAN, FINANZPLANUNG	8
§ 10 JAHRESABSCHLUSS, LAGEBERICHT, PRÜFUNG	8
§ 11 WIRTSCHAFTSJAHR	8
§ 12 VERMÖGENSÜBERTRAGUNG BEI AUFLÖSUNG DES KOMMUNALUNTERNEHMENS	8
§ 13 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	9
§ 14 INKRAFTTRETEN	9

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft ist ein selbständiges Unternehmen der Gemeinde Pullach i. Isartal in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft“ mit dem Zusatz „Kommunalunternehmen“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „VBS Kommunalunternehmen“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Pullach i. Isartal.
- (4) Das Stammkapital beträgt 200.000,00 Euro.
- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen der Gemeinde Pullach i. Isartal und der Umschrift „Bayern – Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft Kommunalunternehmen“.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Die Gemeinde Pullach i. Isartal überträgt dem Kommunalunternehmen folgende Aufgaben:
 1. die Versorgung des Gemeindegebiets mit Wasser,
 2. die Beseitigung des Abwassers im Gemeindegebiet,
 3. die Planung, die Errichtung und den Betrieb eines Glasfasernetzes zur Breitbandversorgung im Gemeindegebiet,
 4. den Bau, Unterhalt und die Bewirtschaftung von eigenen Liegenschaften sowie von Liegenschaften der Gemeinde Pullach i. Isartal,
 5. die Planung, die Errichtung und den Betrieb von eigenen und gemeindlichen Einrichtungen,
 6. die Erbringung von Dienstleistungen für die Gemeinde Pullach i. Isartal.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Die für die Gemeinde geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

- (4) Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das Kommunalunternehmen über. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinde Satzungen und, soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt, Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und zu vollziehen.
- (5) Das Kommunalunternehmen erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 das Recht, den öffentlichen Straßengrund und die sonstigen gemeindlichen Grundstücke zu nutzen.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen. Der Verwaltungsrat kann eine Stellvertretung des Vorstands für den Fall der Verhinderung des Vorstands bestellen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Ist ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses das Kommunalunternehmen allein. Sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, so vertreten diese das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich. Der Vorstand erteilt dabei auch Auskünfte im Sinne der Informationsfreiheitssatzung der Gemeinde Pullach i. Isartal, die in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt. Kommt der Vorstand einem Auskunftersuchen nicht nach, ist es dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorzulegen.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Pullach i. Isartal haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

- (7) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von, sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern.
- (8) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und fünf übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden für den Fall der Verhinderung jeweils bis zu zwei stellvertretende Mitglieder namentlich bestellt.
- (2) Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrats ist die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister der Gemeinde Pullach i. Isartal. Im Falle der Verhinderung der oder des Verwaltungsratsvorsitzenden erfolgt die Stellvertretung entsprechend den Regelungen des Art. 39 Abs. 1 GO.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats (und deren Stellvertretung) werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt; Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GO gelten für die übrigen Mitglieder entsprechend. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gemeinderat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 - 1. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
 - 2. leitende Beamtinnen und Beamte und leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - 3. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.

- (6) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde (§ 4 KUV).
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung, die vom Gemeinderat festgelegt wird.

§ 6 Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - 1. Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 4);
 - 2. Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertretung sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstands und dessen Stellvertretung;
 - 3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - 4. Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge;
 - 5. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;
 - 6. Bestellung des Abschlussprüfers;
 - 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
 - 8. Bestellung und Widerruf von Prokuren;
 - 9. Abschluss von Zweckvereinbarungen und sonstigen Verträgen nach § 2 Abs. 3;
 - 10. Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 250.000,00 Euro überschreiten;
 - 11. Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 30.000 Euro überschreiten;
 - 12. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand und an Bedienstete des Kommunalunternehmens;
 - 13. Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde Pullach i. Isartal;

14. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
 15. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
 16. Auskunftersuchen im Sinne der Informationsfreiheitssatzung der Gemeinde Pullach i. Isartal, soweit der Vorstand diese gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 der Unternehmenssatzung zur Entscheidung vorlegt.
- (4) Der Gemeinderat der Gemeinde Pullach i. Isartal kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats vor den Entscheidungen nach Absatz 3 Nr. 1, 3, 4, 5 und 7 Weisungen erteilen. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrats nicht.
 - (5) Dem Vorstand gegenüber vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
 - (6) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats anstelle des Verwaltungsrates getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die oder der Verwaltungsratsvorsitzende kann Sachverständige mit beratender Stimme zu den Verwaltungsratssitzungen einladen.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (oder deren Stellvertretung) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zwei Mal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder (oder deren Stellvertretung) anwesend und stimmberechtigt ist.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie die vorzeitige Abberufung des Vorstands bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (8) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 9 gilt entsprechend.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschriften werden von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Schriftform

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft Kommunalunternehmen (Kurzform: VBS Kommunalunternehmen), durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.
- (2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Abweichend von Satz 1 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne der §§ 289b ff. des Handelsgesetzbuches, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.
- (2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Pullach i. Isartal unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12 Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde Pullach i. Isartal über.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

Für amtliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Pullach i. Isartal entsprechend. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens sind in der für die Gemeinde Pullach i. Isartal ortsüblichen Weise vorzunehmen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die neue Unternehmenssatzung der „Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)
- (2) Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft Kommunalunternehmen“ vom 06.10.2004 (Amtsblatt der Gemeinde Pullach i. Isartal vom 15. Oktober 2004), in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24.09.2014 (Amtsblatt der Gemeinde Pullach i. Isartal vom 02.10.2014), außer Kraft.

Pullach i. Isartal, den 23.10.2024

Gemeinde Pullach i. Isartal

Susanna Tausendfreund

Erste Bürgermeisterin

- *) Die Unternehmenssatzung der VBS Kommunalunternehmen ist am 01.11.2024 in Kraft getreten.
Die 1. Änderung der Unternehmenssatzung ist am 02.05.2025 in Kraft getreten.